



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10694 –**

**Frage Nummer 68
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Roland Magerl (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wer ist berechtigt in Bayern Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht zu kontrollieren, wie wird der Datenschutz bei der Kontrolle von Maskenbefreiungssattesten garantiert und wie wird der gesetzeskonforme Umgang bei der Vorlage von Maskenbefreiungssattesten in Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung sichergestellt?
---	--

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie für Unterricht und Kultus:

Die Einhaltung der Maskenpflicht wird durch die Polizei, die kommunalen Ordnungsdienste oder durch sonstige Verpflichtete, etwa die Schulleiterinnen und Schulleiter kontrolliert.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) auszuschließen, ist zu prüfen, ob die Person von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 7. BayIfSMV ausgenommen ist. Ein ärztliches Attest ist hierfür keine verpflichtende Voraussetzung, allerdings eine Möglichkeit, um eine Befreiung glaubhaft zu machen. Ein solches wäre daher auch zu Kontrollzwecken vorzulegen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle von Attesten und anderen Nachweisen zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen bedarf einer Rechtsgrundlage.

Auch die inhaltlichen Anforderungen an ein Attest sind unter anderem anhand des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zu beurteilen. Regelmäßig wird ein umfassendes medizinisches Gutachten über den Gesundheitszustand dessen, der sich von der Maskenpflicht befreien lassen will, nicht erforderlich sein.

Das Attest muss aber eine bestehende gesundheitliche Beeinträchtigung bestätigen und die mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbundenen Umstände und gesundheitlichen Auswirkungen darlegen.

Der 79. Bayerische Ärztetag hat auf Antrag des Präsidiums zu diesem Themenkreis folgende EntschlieÙung gefasst:

„Nachdem in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, die an Ärzte herangetragen werden, das subjektive Empfinden einer Unzumutbarkeit seitens des Verpflichteten das auslösende Moment ist, ist der attestierende Arzt aufgerufen, die Nachvollziehbarkeit aus medizinischer Sicht zu prüfen und gegen den hohen infektionshygienischen Stellenwert der Mund-Nasen-Bedeckung abzuwägen und dies – ggf. eingeschränkt auf Tragedauern über bestimmte Zeiträume hinaus oder begrenzt auf bestimmte Situationen – in seinem Attest zum Ausdruck zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist an § 25 Satz 1 der Berufsordnung für die Ärzte zu erinnern: Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen.

Mit Attesten, die von Ärzten zum Download aus dem Internet angeboten werden, ohne sich mit einem zugrundeliegenden Beschwerdebild auseinandergesetzt zu haben, wird diesem Sorgfaltsgebot nicht Genüge getan.“

Damit das Attest die Unzumutbarkeit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachweisen kann, ist es daher auch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen erforderlich, dass die hierfür maßgeblichen gesundheitlichen Gründe angeführt werden.

Weitere einzelfallbezogene zu beachtende datenschutzrechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrungsdauer, welche sich an der Erforderlichkeit des Nachweises und dem Zeitraum, in dem die Befreiung gelten soll, richtet, und vom Verantwortlichen zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Art. 24, 25, 32 DSGVO, insbesondere eine sichere Verwahrung von Attesten.

Der gesetzeskonforme Umgang in Bezug auf die DSGVO wird in Bayern durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sichergestellt – dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im öffentlichen Bereich und dem Landesamt für Datenschutzaufsicht für den nichtöffentlichen Bereich. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auch bereits für den Schulbereich eine aktuelle Kurzinformation („Aktuelle Kurz-Information 33: Befreiung von der Maskenpflicht an bayerischen öffentlichen Schulen“) veröffentlicht, welche zahlreiche datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer Befreiung von der Maskenpflicht beantwortet.